

Abstimmung vom 5.12.1976

Bundesrat soll auch in guten Zeiten Kreditpolitik betreiben

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Geld-
und Kreditpolitik**

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Bundesrat soll auch in guten Zeiten Kreditpolitik betreiben. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 352–353.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Zur Dämpfung der seit Mitte der 1960er-Jahre herrschenden Überkonjunktur erlässt die Landesregierung* 1972 einen dringlichen Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiet des Kreditwesens. Dieser verschafft dem Bundesrat die Kompetenz, Mindestguthaben zu erheben, Kreditbegrenzungen anzuordnen und die Genehmigungspflicht für öffentliche Emissionen einzuführen. Ferner wird ein Werbeverbot für Abzahlungsgeschäfte und Kleinkredite verfügt und die Gültigkeitsdauer des Beschlusses auf drei Jahre beschränkt. Trotz Widerstand seitens des Gewerbes und der Bauwirtschaft nimmt das Schweizer Stimmvolk 1973 (vgl. Vorlage 238) die Vorlage an.

Noch vor Ablauf der Dreijahresfrist beantragt der Bundesrat dem Parlament, den Kreditbeschluss zu verlängern und gleichzeitig unter Berücksichtigung der sich wandelnden Verhältnisse gewisse Änderungen anzubringen. So soll das Ziel des Artikels im Unterschied zum geltenden Beschluss nicht mehr nur die Bekämpfung der Überkonjunktur, sondern ganz allgemein «die ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung» sein. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass rezessive ebenso sehr wie inflationäre Prozesse vermieden werden sollen (BBI 1975 II 431).

Im Parlament ist vor allem die Weiterführung der Kreditbegrenzung umstritten. Diese schaffe «Notrecht auf Vorrat» und verzerre den Wettbewerb. Der Bundesrat hält dem entgegen, dass bei einem Aufschwung durch starke Expansion der Bankkredite sogleich wieder ein neuer Inflationsschub ausgelöst werden könnte (BBI 1975 II 427). Die Räte halten an ihrer Meinung fest und ergänzen den Entwurf um eine Klausel, wonach das Instrument der Kreditbegrenzung nur noch dann eingesetzt werden darf, wenn die übrigen Massnahmen (Einforderung von Mindestguthaben, Beschränkung der Kleinkredite, Emissionskontrolle) nicht ausreichen und eine Vereinbarung mit den Banken nicht zustande kommt. Der so abgeänderte Beschluss wird von den eidgenössischen Räten mit grosser Mehrheit genehmigt und tritt am 1. Januar 1976 unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums in Kraft.

GEGENSTAND

Der Bundesbeschluss ermächtigt den Bundesrat, zur Förderung einer ausgeglichenen konjunkturellen Entwicklung die nachfolgenden Massnahmen anzuordnen: Er kann die Banken verpflichten, bei der Nationalbank auf besonderen Konten Mindestguthaben zu unterhalten. Genügen andere Massnahmen nicht und kommt ein Abkommen mit den Banken nicht zustande, so kann er die Vergabe von inländischen Krediten begrenzen. Der Bundesrat kann weiter die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Aktien und ähnlichen Papieren für genehmigungspflichtig erklären und die Werbung für Kredite, Abzahlungsgeschäfte u.Ä. untersagen. Dieser Artikel ist dringlich und gilt bei seiner Annahme bis zum 31. Dezember 1978.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Angesichts der schlechten Wirtschaftslage bezweifelt kaum jemand die Notwendigkeit von erweiterten Kompetenzen für den Bund und die Nationalbank. Sämtliche Parteien mit Ausnahme der POCH geben die Ja-rolle aus. Von den Interessenorganisationen beschliesst einzig der SGV Stimmfreigabe. Die Befürworter argumentieren, dass die öffentliche Hand ohne die vorgeschlagenen Massnahmen nicht schnell genug auf Veränderungen im sich rasch wandelnden Kredit- und Geldwesen reagieren könne und dass eine einigermaßen wirksame Konjunkturpolitik ohne gesetzliche Grundlage schlicht nicht mehr möglich wäre. Ansonsten ähneln die Argumente jenen von 1973 (vgl. Vorlage 238).

ERGEBNIS

70,3% der Stimmenden und alle Stände nehmen die Vorlage an. Die Beteiligung beträgt 44,8%. Am deutlichsten stimmt mit einem Ja-Anteil von über 90% der Kanton Genf zu; dahinter folgen das Tessin (83,5%), Basel-Stadt (77,2%) und Neuenburg (76,8%). Am wenigsten Zustimmung erhält der Bundesbeschluss in Schwyz (55,7%) und den beiden Appenzell (Innerrhoden 57,1%, Ausserrhoden: 59,5%).

QUELLEN

BBI 1975 II 421; BBI 1975 II 427–431; AS 1975 2568. APS 1972 bis 1976: Wirtschaft – Finanzwesen – Geld- und Währungspolitik.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.

* ANMERKUNG VON SWISSVOTES

Der oben veröffentlichte Text entspricht der Fassung, die im Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007 abgedruckt worden ist. Zu dem mit einem Stern markierten Punkt ist indessen zu präzisieren, dass der dringliche Bundesbeschluss 1972 nicht von der Landesregierung erlassen wurde, sondern von der Bundesversammlung.